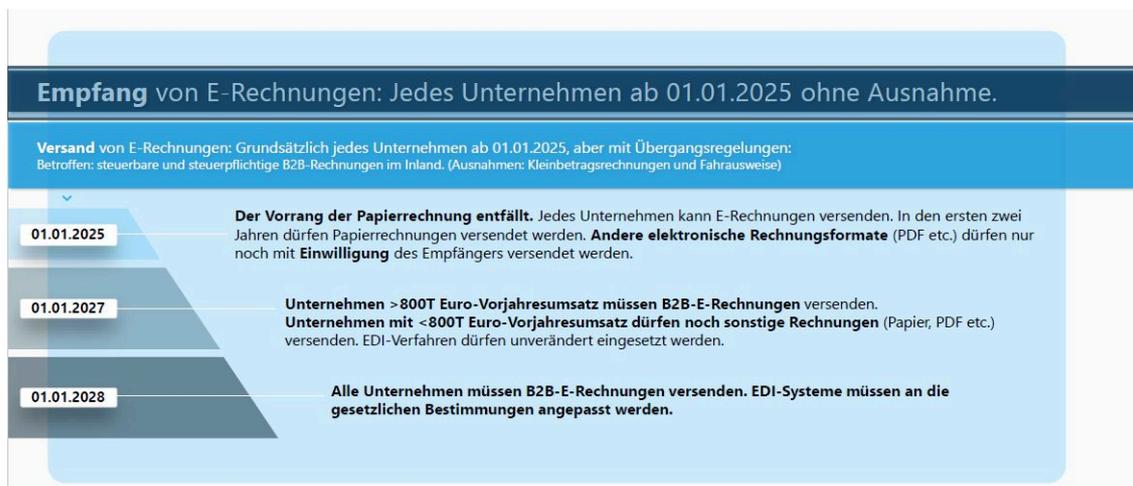


wir sind nach längerer Pause wieder da und kommen gleich mit hervorragenden Nachrichten über ganz zentrale Änderungen, die die Finanzbuchhaltung ziemlich durchrütteln werden. Der Gesetzgeber verpflichtet Unternehmen ab dem **1. Januar 2025** dazu, Rechnungen an Geschäftskunden ausschließlich in elektronischer Form auszustellen. Außerdem werden alle Unternehmen gesetzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen mit maschinenlesbaren Datensätzen zu akzeptieren bzw. empfangen zu können. Mit diesen Maßnahmen soll insbesondere der Umsatzsteuerbetrug bekämpft werden. Damit ist klar: **Die E-Rechnung kommt.** Dazu folgen in nächster Zeit auch noch spezifische Mails an alle betroffenen Mandanten. Hier aber zunächst einige Überblicksinformationen.



Vielleicht haben Sie bereits erste Erfahrungen mit eingehenden E-Rechnungen gemacht. Wenn nicht, gilt es, rechtzeitig passende Software-Lösungen und Prozesse in Ihrem Unternehmen einzuführen. Dabei bietet die E-Rechnung viele Vorteile für Sie.

Sicherlich bedeutet die Umsetzung dieser weiteren gesetzlichen Änderung zunächst einen Mehraufwand, der in Ihren Tagesablauf integriert werden muss. Um E-Rechnungen empfangen und erstellen zu können, müssen in Ihrem Unternehmen wahrscheinlich neue Software-Lösungen und auch die damit verbundenen Prozesse eingerichtet werden. Lassen Sie uns die Zeit nutzen und diese Herausforderung gemeinsam meistern. Wir unterstützen Sie und

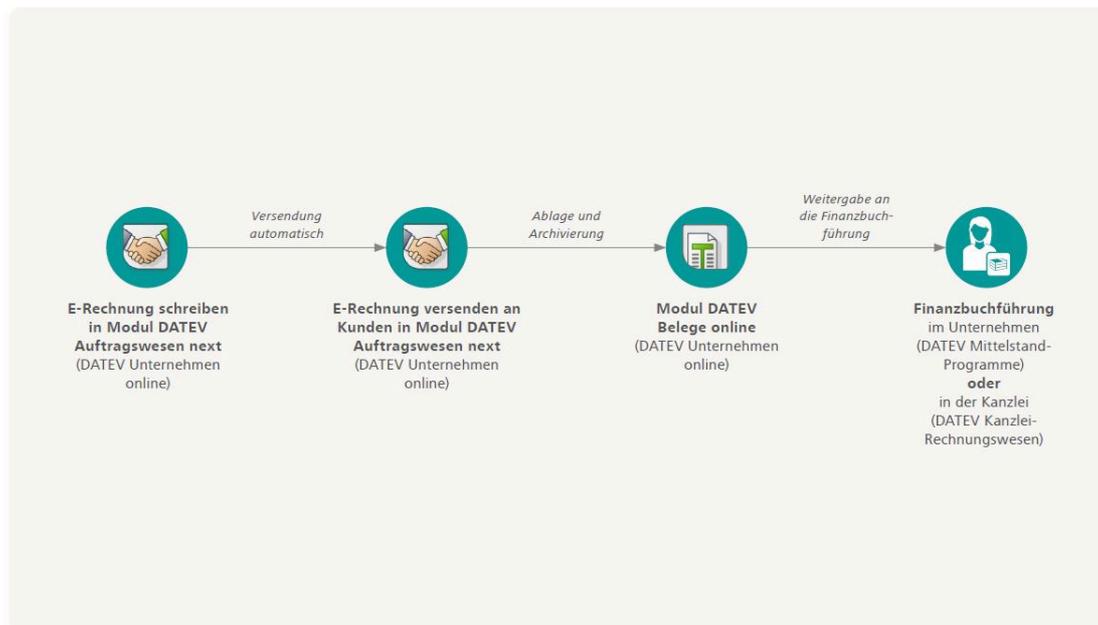
setzen die Anforderungen gemeinsam um. Je schneller Sie die E-Rechnung einführen, desto schneller profitieren Sie auch von den Vorteilen.

- **Effiziente Workflows:** Durch den Einsatz digitaler Rechnungsbelege profitieren Sie von medienbruchfreien Prozessen: vom Empfang, der Prüfung und Freigabe der E-Rechnung bis zur Verarbeitung in der Finanzbuchführung.
- **Zeitersparnis:** Fehleranfällige manuelle Dateneingaben entfallen. Das verbessert nicht nur die Qualität Ihrer Buchführung: Sie können die gewonnene Zeit auch für wertschöpfende Tätigkeiten nutzen.
- **Kostensparnis:** Mit E-Rechnungsprozessen können Sie effektiv sparen: Denn Kosten für Papier und Kuverts, Druck- und Portokosten oder Ordner und Aktenschränke entfallen komplett. Modellrechnungen zeigen Einsparungen von bis zu 60 Prozent gegenüber Rechnungen auf Papier.
- **Transparenzgewinn:** Eingangs- und Ausgangsrechnungen liegen in der Cloud. Bei Fragen können Mitarbeitende schnell zugreifen und sind direkt auskunftsfähig.
- **Besseres Cash-Management:** Skontoabzugsmöglichkeit durch schnellere Eingangsrechnungsbearbeitung. Zudem hohe Transparenz auf der Ausgabenseite. Es sorgt für eine beschleunigte und sichere Zustellung elektronischer Rechnungen beim Empfänger für einen schnelleren Zahlungseingang und sinkende Mahnquoten.

5 Vorteile der E-Rechnung für Ihr Unternehmen

Wenn Sie Ihre Rechnungen derzeit über Microsoft Word, Microsoft Excel oder manuell schreiben, empfehlen wir Ihnen **DATEV Auftragswesen next in Verbindung mit DATEV Unternehmen online** einzuführen. Mit DATEV Unternehmen online und DATEV Auftragswesen next ist die Umstellung auf E-Rechnung gesetzeskonform und ermöglicht einen durchgängigen Rechnungswesenprozess.

Hier erfahren Sie mehr über [DATEV Auftragswesen next](#).



Nutzen Sie aktuell die Software-Lösung eines Drittanbieters (Easybill, sumup, sevdesk, etc.) zur Rechnungsschreibung und -weiterverarbeitung, empfehlen wir Ihnen, dass Sie direkt mit ihrem Softwarehersteller klären, ob die verwendete Lösung E-Rechnungen erstellen kann. Bei Lösungen von DATEV-Marktplatz Partnern finden Sie direkt im [DATEV-Marktplatz](#) einen entsprechenden Hinweis.

E-Rechnung: Erfolgreiche Umsetzung in Unternehmen

Auch unsere Kanzlei-Rechnung kommt ab November 2024 als E-Rechnung

Auch wir in der Kanzlei werden diesen Schritt gehen und werden unsere Rechnungen zukünftig als E-Rechnung versenden. Wir planen ab November 2024 unsere Rechnungen im E-Rechnungsformat auszustellen.

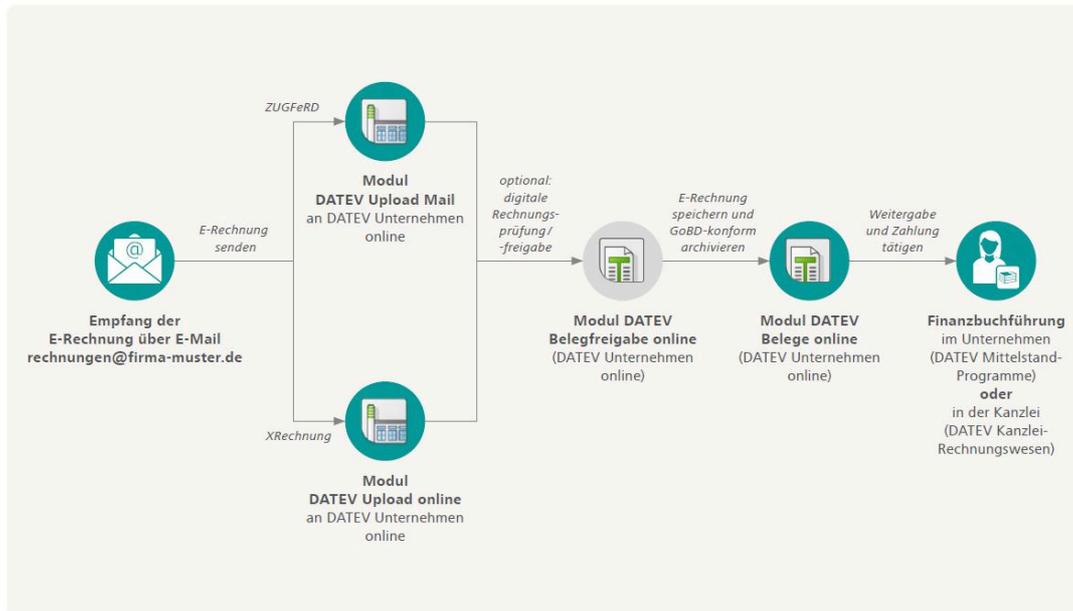
Die Rechnung wird Ihnen in Belege online in DATEV Unternehmen online zur Verfügung gestellt.

Mit DATEV Unternehmen online sind Sie übrigens perfekt vorbereitet für den E-Rechnungseingang auch von anderen Rechnungsempfängern! Es muss nur noch [DATEV Upload Mail](#) und / oder [DATEV Upload online](#) direkt in DATEV Unternehmen online aktiviert werden.

Für den optimalen Freigabeprozess der E-Rechnungen empfehlen wir, optional auch das Zusatzmodul [DATEV Belegfreigabe online oder DATEV Belegfreigabe comfort](#) von DATEV Unternehmen online zu nutzen.

Wir stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung – für Ihre Fragen und um Sie auf Ihrem Weg zur E-Rechnung zu begleiten.

Empfangen und Weiterverarbeiten von E-Rechnungen mit DATEV Unternehmen online



FÜR UNTERNEHMER*INNEN

Steuerfalle Home Office in der eigenen Immobilie

Haben Sie jemals darüber nachgedacht, wie Ihr häusliches Arbeitszimmer im Eigenheim steuerlich bewertet wird? Es gibt viele Aspekte zu berücksichtigen und sogar einige potenzielle Steuerfallen. Deshalb ist es wichtig, dieses Thema genauer zu beleuchten, um Ihnen zu helfen, die besten Entscheidungen für Ihre persönliche und berufliche Situation zu treffen.

Wenn Selbstständige ein Arbeitszimmer in ihrem eigenen Haus oder ihrer eigenen Wohnung nutzen, kann dies als Betriebsvermögen angesehen werden. Bei Beendigung der beruflichen Tätigkeit oder beim Verkauf des Eigenheims könnte dann eine Besteuerung des darauf entfallenden Gewinns anfallen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Geschäftsinhaber oder Freiberufler ihre Kosten über die Jahre hinweg steuerlich absetzen.

Viele Selbstständige sind sich dessen nicht bewusst: Wenn sie in ihrer Gewinnberechnung eine Abschreibung für betriebliche Räume in ihrem Eigenheim als Betriebsausgaben verbuchen, stuft das Finanzamt diese Räume automatisch als Betriebsvermögen ein. Dies trifft ebenso zu, wenn ein Abzug von Betriebsausgaben für das Home-Office beantragt oder entsprechende Kosten in der Gewinnberechnung berücksichtigt werden. Was zunächst als Steuersparmaßnahme dient, kann für Geschäftsinhaber später bei Beendigung ihrer Tätigkeit oder einem Immobilienverkauf zu unerwarteten Kosten führen. Denn in diesem Fall besteuert das Finanzamt den erzielten Wertzuwachs der Betriebsräume.

Lesen Sie [hier](#) weiter, wie das häusliche Arbeitszimmer besteuert wird, welche Ausnahmen es gibt und inwiefern die Homeoffice-Pauschale eine praktische Alternative darstellt! Gern stehen wir Ihnen hier für Fragen zur Verfügung.



GESSI Standardvertragswerk „Finanzierungsrunde“ jetzt als Version 2.0 & „Zusatzvereinbarung mobiles Arbeiten“ zum Arbeitsvertrag jetzt NEU

GESSI (German Standards Setting Institute) wird gemeinsam von Business Angels Deutschland (BAND) und dem Bundesverband Deutsche Startups (Startup Verband) getragen, um Start-ups und Investoren **Vertragsstandards zu bieten, die die Interessen aller Seite ausgewogen berücksichtigen**. Ein großes Dankeschön an all die Kollegen, die sich diese Mühe machen und diese Dokumente als Open Source frei verfügbar machen!

Das aktualisierte [Standardvertragswerk „Finanzierungsrunde“](#) kann kostenlos heruntergeladen werden. Das Standardtextwerk Arbeitsvertrag enthält jetzt neuerdings die [Zusatzvereinbarung Mobiles Arbeiten](#).

Dort gibt es auch andere nützliche Vertragsvorlagen, wie zum Beispiel **Term Sheet, Gesellschafterbeschluss, NDA oder Mitarbeiterbeteiligung**. Schauen Sie dort hinein, es lohnt sich! Sie sparen bares Geld! Es werden viel zu viel Gebühren an Anwälte und Notare gezahlt, weil diese Standardverträge immer wieder neu aufgesetzt werden! Wir wissen das - wir buchen die Rechnungen.

[Agentur-Empfehlungen für Förderantrags-Beratung und -Unterstützung](#)

der Forschungszulage

Ihr Unternehmen beschäftigt sich mit Forschung & Entwicklung und erhält noch keine staatliche Förderung im Form der Forschungszulage? Dann sollten Sie darüber nachdenken, die **Forschungszulage zu beantragen, die mit dem Wachstumschancengesetz sogar noch attraktiver geworden ist**. Aber Vorsicht: Hier gibt es extrem merkwürdige und vor allem teure Angebote von Beratungsunternehmen, die Sie dabei unterstützen wollen. Einige unserer Mandanten mussten hier leider schon sehr schlechte Erfahrungen machen. Wir haben uns für Sie umgehört und aus der Erfahrung von anderen Mandanten möchten wir Ihnen zwei Agenturen empfehlen, die sich offenbar redlich um den Papierkram kümmern (wir bekommen hier keine Provisionen ;-)).

Bei [Coup](#) schreiben erfahrene R&D Consultants Ihren Förderantrag und maximieren dabei Förderhöhe und -wahrscheinlichkeit.

Die [Zebra Embassy](#) ist ebenfalls ein starker Partner bei der Förderantrags-Beratung und -Unterstützung.



Händische Bewirtsungsbelege eines Restaurants sind nicht mehr gültig

Gaststättenrechnungen müssen wegen des Vorsteuerabzugs die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 UStG erfüllen. Darüber hinaus müssen Restaurant-Rechnungen

- **maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet** sein; das ist der Fall, wenn sich eine Registriernummer auf der Rechnung befindet,
- den **Namen und die Anschrift der Gaststätte** sowie die

- **Steuernummer** oder **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des Restaurants ausweisen,
- den **Namen und die Anschrift des Unternehmers** enthalten (diese Angaben dürfen handschriftlich oder durch Stempelaufdruck ergänzt werden, d.h., Name und Anschrift der Gaststätte und des bewirtenden Unternehmers müssen nicht durch die Registrierkasse ausgedruckt sein),
- das **Ausstellungsdatum** sowie die **Rechnungsnummer** angeben, der durch die Registrierkasse aufgedruckt werden muss (handschriftliche Ergänzung oder Stempel sind hier unzulässig),
- den Verzehr (Speisen und Getränke) **einzel** **aufschlüsseln** und bezeichnen (Sammelbezeichnungen reichen nicht aus, § 14 Abs. 3 UStG).
- Die **Höhe des Trinkgelds** muss auf der Rechnung stehen. Es kann allerdings auch vom Kellner handschriftlich auf der Rechnung oder auf einem gesonderten Beleg bestätigt werden. **Bis zu 10 %** des Rechnungsbetrags erkennt das Finanzamt auch als **Eigenbeleg** an.

Wer wird bewirtet und beschenkt? Das müssen wir wissen!

Bitte denken Sie daran, dass es für uns in der Buchhaltung wesentlich ist, dass Sie die Angaben auf Bewirtungsquittungen ausfüllen und vermerken, ob ein Mitarbeiter oder aber ein Geschäftskontakt bewirtet wird. Das **muss** auf der Rechnung stehen. Das gleiche gilt für Geschenke: Es muss auf dem Beleg stehen, wer der Beschenkte ist und ob diese Person ein Mitarbeiter oder eine betriebsfremde Person ist.

Rechnungsabgrenzungsposten nur noch für Beträge ab 800 EUR erforderlich

Abgrenzungen in den richtigen Leistungsmonat werden von vielen unserer Mandanten gewünscht und waren auch bislang gesetzlich vorgeschrieben. Im Jahressteuergesetz 2023 gab es jetzt aber eine Änderung: Der Rechnungsabgrenzungsposten muss nur noch verpflichtend gebildet werden, **wenn der Betrag der jeweils gültigen GWG Grenze (aktuell 800 Euro) überschritten wird**. Dies gilt rückwirkend für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 enden. Das Wahlrecht muss für alle RAP einheitlich angewendet werden. Wir sind sehr glücklich über diese Entwicklung, da es uns alle der Pflicht enthebt, Kleinstbeträge abzugrenzen. Auch diejenigen unser Mandanten und Mandantinnen, die immer sehr genau mit den Abgrenzungen sind, bitten wir zu bedenken, dass dies immer händischer Aufwand ist und einiges an Buchhaltungszeit in Anspruch nimmt. Man sollte hier ein vernünftiges Maß finden.

Die Onlinebank FYRST kann als einzige über das DATEV-Rechenzentrum abgerufen werden

Wenn Sie sich auch gern für eine Online-Bank entscheiden würden, gibt es gute Nachrichten. Bisher war es bei allen Internet-Banken nicht möglich, diese über das DATEV-Rechenzentrum abzurufen. Bei FYRST geht das jetzt, was uns allen in der Buchhaltung das Leben sehr vereinfacht. Und die zweite gute Nachricht: Das kostet nur 5 EUR monatlich (im Gegensatz zum Preisführer Deutsche Bank, bei der das 20 EUR im Monat kostet). Allerdings hat die Bank leider andere Schwächen. **Bevor Sie sich also für eine Geschäftsbank entscheiden oder diese wechseln möchten, wäre es großartig, wenn Sie mir uns Rücksprache halten**, da wir Ihnen sehr genau sagen können, welche Bank welche Vorteile (und Nachteile) hat. Kurzer Spoiler: Internetbanken haben in der Regel neben den vermeintlichen geringen Kosten leider viele Nachteile.

Fünf Zeitfresser in der Buchhaltung, die Sie ein Vermögen kosten

In diesem Video sehen Sie überzeugend und humorvoll dargestellt von berufener Stelle (Buchhaltungsoptimierer Andreas Hausmann), dass folgende [fünf Dinge in der Fibu unglaublich viel Zeit fressen](#) und wie man dies auch beheben kann:

1. **Keine Trennung von privaten und geschäftlichen Transaktionen**
2. **Fehlende Belege (diese zu buchen dauert um ein Vielfaches länger)**
3. **Sammelüberweisungen**, die auseinandergedröselst werden müssen
4. **Amazon-Einkäufe** (weil meist Belege fehlen, hier empfehlen wir wärmstens [invoicefetcher](#) oder [getmyinvoices](#) oder wenigstens einen Amazon Business Account)
5. **Kreditkarten-Zahlungen** (weil diese oft nur händisch zu buchen sind) (Ausnahmen: Pleo, Moss, Candis)

Grundsätzlich sind die Videos von **Andreas Hausmann** auf [Youtube](#) zu empfehlen, sie sind für alle, die sich mit DATEV und Buchhaltung beschäftigen, ein wirklicher Gewinn!



Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter über HomeOffice/Remote bei Unternehmen in Deutschland

In Zeiten der Globalisierung und Digitalisierung häufen sich bei uns in der Entgeltabrechnung **Anfragen zur Abrechnung ausländischer oder auch deutscher Mitarbeiter, die aus dem ausländischen Home Office bei Unternehmen in Deutschland arbeiten.** Leider können solche Abrechnungen von uns im Lohn nicht dargestellt und abgerechnet werden, da wir nicht ausreichend rechtlichen Hintergrund von jedem einzelnen Land haben. Es ist rechtlich eine komplexe Thematik und es ist empfehlenswert sich spezialisierten Rechtsbeistand zu holen. Tatsächlich gibt es hierfür bereits spezialisierte externe Anbieter, z.B. [Deel \(Employer of Record\)](#), die sich damit auskennen und die Abrechnung anbieten. Es gibt auch noch andere vergleichbare Anbieter, z.B. [Workmotion](#). Bitte wenden Sie sich hierzu an

unsere Entgeltabrechnungs-Abteilung, die helfen Ihnen gern weiter unter lohn@profjacobsen.de.



IN EIGENER SACHE

Wir haben eine neue Website

Sie war zwar schön, aber doch etwas in die Jahre gekommen. Nach einem Jahr der Planung haben wir nun eine **Website in neuem Gewand**, etwas peppiger und mehr so, wie wir sind (glauben wir). Vielleicht schauen Sie mal rein: www.profjacobsen.de.

Kein Postversand von aufbewahrungspflichtigen Dokumenten und Bescheiden mehr

Seit einiger Zeit werden vom Finanzamt wesentliche Bescheide (z.B. Einkommensteuerbescheide) nur noch elektronisch versendet und die vollständige Umstellung auf das digitale Steuerberaterpostfach (Digitalisierung der Finanzämter) ist geplant. Dies haben wir zum Anlass genommen, unsere Prozesse zu überdenken. Laut [§147 AO](#) können alle aufbewahrungspflichtigen Unterlagen, bis auf Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanzen, in digitaler Form archiviert werden. Wir haben daher aus Zeit-, Kosten-, Medienbruch- und Umweltschutzgründen die **Weiterleitung in Papierform per Postversand**

bereits Mitte 2023 abgeschafft. Wir stellen Ihnen alle Bescheide und sonstige Finanzamtspost seitdem nur noch digital zur Verfügung und entsorgen die Originale datenschutzkonform. Wir möchten diesen Newsletter jedoch nutzen, um Sie nochmals an Ihre Aufbewahrungspflichten, i.d.R. 10 Jahre, zu erinnern. Sie müssen sicherstellen, dass die Daten für die Dauer der Aufbewahrungspflicht digital abrufbar sind. Für die digitale Archivierung eignen sich somit Datenträger wie USB-Sticks oder externe Festplatten, ebenso die Speicherung der Daten in einer Cloud.

FIBU- & Entgeltauswertungen über Datev Unternehmen Online

Kennen Sie schon die Möglichkeit, Ihre **Unternehmenskennzahlen (Auswertungen) in Datev Unternehmen Online DUO** (über Anwendungen/Auswertungen Rechnungswesen) zu prüfen?

Ihnen stehen hier **noch bessere Analysemöglichkeiten** zu Verfügung als in den bisherigen PDF-Auswertungen im SharePoint. Sie können z. B. in den Betriebswirtschaftlichen Auswertungen direkt über das Kontoblatt auf den digitalen Beleg zugreifen oder die Auswertungen nach Microsoft Excel exportieren. Sie haben somit nicht nur Zugriff auf alle Auswertungen und Konten, sondern auch weitere Analysemöglichkeiten.

Aufgrund dieses Mehrwerts haben wir die Bereitstellung der Daten im SharePoint eingestellt und Sie bereits im September 2023 informiert. Um die Analysemöglichkeiten bestmöglich auszunutzen können wir Ihnen ein [Datev Lernvideo](#) empfehlen:

Hier sind für Sie insbesondere die Punkte 2.7 „Unternehmenskennzahlen prüfen“ (36 Sek.) und 2.9 „Lohnauswertungen einsehen“ (33 Sek.) relevant.

Sollten Sie keinerlei Interesse an eigenen Analysen haben und eine Bereitstellung als "fertige" PDF-Dokumente wünschen, können wir auf Ihren Wunsch auch diese Auswertungen in DATEV Unternehmen online bereitstellen. Eine Weiterverarbeitung oder ein flexibler Aufruf von strukturierten Auswertungen ist in diesem Fall nicht möglich.

Zwei wichtige Hinweise:

1. Um auf die Auswertungen in Datev Unternehmen Online zugreifen zu können, wird ein SmartLogin benötigt. Wenn im Zuge dieser Umstellung neue SmartLogins benötigt werden, z.B. für Geschäftsführer, bestellen wir diese gerne für Sie. Aber Sie können sich die Auswertungen natürlich auch von den Mitarbeitern Ihrer Firma zur Verfügung stellen lassen einmal monatlich, wenn das für Sie bequemer ist, als selbst mit einem neuen SmartLogin auf Datev Unternehmen Online zuzugreifen.

2. Das Einzige, was wir dann weiterhin wie gehabt über den SharePoint bereitstellen würden wäre die SEPA-Datei. Auch das kann man allerdings umgehen, indem Sie Ihr **Bankkonto auf DUO freischalten und dann über DUO überweisen**. Das ist wirklich auch sehr viel einfacher, effektiver und nicht fehleranfällig. Nutzen Sie daher gerne den Impuls, diese kleine, aber wichtige Umstellung anzustoßen und somit Ihre Produktivität erheblich zu erhöhen.

FIBU - Nachträgliche Buchung in Vormonaten

Bei jeder Buchhaltung stellt sich die Frage, ob wir grundsätzlich nach Leistungsdatum buchen oder aber nach Rechnungsdatum. Nach Leistungsdatum bedeutet, dass wir eine Rechnung in den Vormonat oder Vorvormonat buchen, wenn die Leistung für diese Monate erbracht wurde, auch wenn die Rechnung erst viel später eintrifft. Damit ändern sich auch alle Auswertungen für die Vormonate, wir müssen die USt-VA neu abgeben und es kommt Erstattungen/Verrechnungen, kurz: das ist mit mehr Arbeit (und mehr Kosten verbunden). Daher ist unser **Leitsatz: Wir buchen nicht in alte Monate, es sei denn, es wird von Ihnen ausdrücklich gewünscht**. Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Buchhalterin in Verbindung, wenn Sie eine andere Lösung wünschen als wir sie bisher für Sie umsetzen. Die Sachbearbeiterinnen helfen Ihnen gern.

Bitte um effiziente E-Mail-Kommunikation

Die meisten unserer Mandanten sind sich nicht bewusst, dass wir **ALLE E-Mails, die wir erhalten, revisionssicher im Dokumentenmanagementsystem ablegen müssen**. Daher erspart es uns Aufwand, wenn wir möglichst wenige E-Mails erhalten. Wir wissen es sehr zu schätzen, wenn Sie Ihre Fragen an die passenden Sachbearbeiterinnen der Finanzbuchhaltung, Entgeltabrechnung oder Verwaltung richten. Aber es ist für alle deutlich effizienter, wenn Sie die Fragen dort jeweils **bündeln und nicht immer wieder einzelne Fragen in einzelnen Mails stellen**. In vielen Fällen sind wir für die Finanzbuchhaltung auch zu **Infoblättern** übergegangen, auf denen die Hin- und Rückfragen vermerkt werden - das hat sich als deutlich besser herausgestellt. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Sachbearbeiterin.



Sie möchten Ihre Buchhaltung selbst übernehmen? Gern, aber....

Einige Mandanten übernehmen ihre Buchhaltung aus verschiedenen Gründen selbst. Wir sind hier sehr offen und bieten **mehrere Modelle der konstruktiven Zusammenarbeit** an, z.B. ein eigenes DATEV-System, in kleineren Fällen auch die Übernahme der Buchungen aus [LexOffice](#). Es gibt allerdings leider Lösungen, die mit DATEV-Schnittstellen werben, deren Qualität aber **nicht so ist, wie es in der Beschreibung scheint** - sie funktionieren nur mäßig (bis schlecht). Gerade mit [SevDesk](#) und auch mit [Buchhaltungsbutler](#) gibt es leider **immer wieder massive Probleme**. Bevor Sie also einen solchen Schritt erwägen und eine Wahl für ein System treffen, wenden Sie sich bitte unbedingt im Vorfeld an uns, damit wir gemeinsam die Vor- und Nachteile genau abwägen können und im Vorfeld detailliert besprechen, welche Prozesse wann von wem (Mandant oder Kanzlei) übernommen werden, sonst steigt der Aufwand am Ende anstatt dass er sinkt!

FÜR GRÜNDER*INNEN

Zukunftsfinanzierungsgesetz - Dry-Income-Problematik bei echten Mitarbeiterbeteiligungen von Startups ist deutlich abgemildert worden

Bieten Sie Unternehmensbeteiligungen als Entgeltbestandteil an, oder planen Sie dies? Lesen Sie [hier](#) nach welche Anpassungen das Zukunftsfinanzierungsgesetz für echte Mitarbeiterbeteiligung vorsieht. Bisher war der geldwerte Vorteil aus der Differenz zwischen dem gezahlten Kaufpreis bzw. der unentgeltlichen Überlassung der echten Geschäftsanteile und deren Verkehrswert durch den Mitarbeiter mit der Einkommenssteuererklärung zu versteuern; **und zwar bereits zum Zeitpunkt der Anteilsübertragung**. Obwohl dem Mitarbeiter zu diesem Zeitpunkt noch keine Liquidität zufließt, entsteht eine sofort fällige Steuerschuld (sogenannte

Dry-Income-Problematik). Das Zukunftsfinanzierungsgesetz reformiert die Schwächen des Fondsstandortgesetz von 2021, dass versucht hat die Dry-Income-Problematik mit einem zinslosen Besteuerungsaufschub zu lösen. Außerdem wird der Anwendungsbereich deutlich ausgeweitet. Eine Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, oder ein Fristablauf von 15 Jahren seit der Übertragung führt jetzt nicht mehr zwangsläufig zu einer sofortigen Nachversteuerung, sondern es wurde die Möglichkeit einer Arbeitgeberhaftung für die Lohnsteuer eingeführt. Somit wird die Versteuerung des geldwerten Vorteils erst wirksam, wenn der Mitarbeiter seine Geschäftsanteile tatsächlich auf einen Dritten überträgt - und nicht vorher.



Erzählen Sie Ihre Gründungsgeschichte als Gastreferent in Prof. Jacobsens Seminar!

Im Oktober findet Frau Prof. Jacobsens jährliches Block-Bachelor-Seminar „**New Venture Creation: Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge**“ statt.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie Zeit und Lust hätten, in dem Seminar über Ihre Erfahrungen als Gründer zu sprechen. Sie bräuchten dazu auch nichts vorbereiten. Es würde genügen, wenn Sie **ca. 15 min (gern auch länger)** über Ihre Einsichten in das Gründerdasein referieren. Im Anschluss ist eine Fragerunde (ca. 30-60 min) geplant, in der sich die Möglichkeit bietet, mit den Studierenden in Austausch zu treten.

Als **Gastreferent können wir Sie per Zoom zuschalten, falls eine Live-Teilnahme nicht möglich ist.** Das Seminar selbst findet für die Studierenden

in Präsenz in der Steuerberatung Pacelliallee 29a, 14195 Berlin statt.

Bisher ist das Modell des Seminars so, dass wir zwei Tage lang einen Wechsel zwischen Frau Prof. Jacobsens Vorträgen, den Referaten der Studierenden und den Gastreferenten haben. Wir rechnen mit ca. 15 Teilnehmern, eventuell auch mehr, von denen viele selbst gründen möchten und die daher sehr interessiert sind an Ihren Erfahrungen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir Sie als Gastreferent vormerken dürfen!



FÜR STEUERMANDANT*INNEN

Wachstumschancengesetz

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22.03.2024 dem Wachstumschancengesetz zugestimmt und damit den Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat vom 21.02.2024 bestätigt. Lesen Sie in dieser Ausgabe einen zusammenfassenden Überblick über die wichtigsten Regelungen des Wachstumschancengesetzes

Dieses und viele weitere Themen ist in der DATEV-Monatsinformation APRIL 2024 (s. unten) enthalten. Angehängt finden Sie auch die Ausgaben seit

Februar. Alle Ausgaben unseres Newsletters finden Sie auf unserer [neuen Homepage](#).

DATEV-Monatsinformation

Die DATEV-Monatsinformation finden Sie weiter unten als Link. Die Themen der Ausgaben April, März, Februar 2024 sind:

April 2024

- Wachstumschancengesetz
- Aufwendungen für Kleidung und Mode-Accessoires einer Influencerin keine Betriebsausgaben
- Keine doppelte Haushaltsführung bei Fahrzeit zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte von etwa einer Stunde
- Ordnungsgemäß geführtes elektronisches Fahrtenbuch: Erfordernis der "äußeren geschlossenen Form" und "zeitnahe" Führung
- Kein Anspruch auf Pflegepauschbetrag bei nur geringfügigen Pflegeleistungen
- Zuordnungsentscheidung für Vorsteuerabzug aus dem Erwerb einer Photovoltaikanlage
- Die Auswirkungen eines „Berliner Testaments“ im Erbschaftsteuerrecht
- Beweiswert von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- Einstufung von Unternehmen in Größenklassen anhand der neuen Schwellenwerte
- Regierungsentwurf des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) veröffentlicht
- Gesetzliche Neuregelungen im April 2024
- Termine Steuern/Sozialversicherung April/Mai 2024

März 2024

- Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte eines angestellten Bauleiters
- Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Ausland abzugsfähig
- Bei Sachzuwendungen eines Kreditinstituts an seine Privatkunden zur allgemeinen Kundenpflege keine Pauschalversteuerung
- Besteuerung der Energiepreispauschale fraglich
- Veräußerung eines Gartengrundstücks als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig
- Ermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer von Arbeitnehmern für die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen
- Was hat es mit dem Progressionsvorbehalt auf sich?
- Vermietung von Grundstücken mit Betriebsvorrichtungen
- Kontrollgebühren = steuerpflichtige Leistung?

- Auch nach dem Tod des Geschäftsinhabers ist eine steuerliche Betriebsprüfung zulässig
- Führung einer PC-Kasse ohne festes Zuordnungskriterium - Schätzung rechtmäßig
- Kfz-Leasingvertrag ohne Kaufverpflichtung abgeschlossen - Verbraucher hat kein Widerrufsrecht
- Termine Steuern/Sozialversicherung März/April 2024

Februar 2024

- Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung absetzbar
- Nachweis eines Haupthausstands bei einer doppelten Haushaltsführung
- Kindergeldantrag per E-Mail
- Kein Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding
- Widerspruch gegen eine Gutschrift - Widerruf des Verzichts auf die Steuerbefreiung nach Ausgliederung
- Vorlage von E-Mail-Korrespondenz bzw. eines Gesamtjournals - Befugnisse der Finanzverwaltung
- Arbeitnehmer müssen in ihrer Freizeit Dienstplananweisungen für den Folgetag zur Kenntnis nehmen
- Eheleute können in Verwahrung gegebenen kombinierten Ehe- und Erbvertrag nicht mehr herausfordern
- Eigenbedarfskündigung wegen Nutzung des Mehrfamilienhauses als Einfamilienhaus
- Deutschlandticket
- Nicht ausgezahlte Energiepreispauschale beim Finanzgericht einklagen
- Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV)
- „Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz“ vom Bundeskabinett beschlossen
- Termine Steuern/Sozialversicherung Februar/März 2024

[Monatsinformation 04/2024 als PDF aufrufen](#)

[Monatsinformation 03/2024 als PDF aufrufen](#)

[Monatsinformation 02/2024 als PDF aufrufen](#)



Want to change how you receive these emails?
You can [update your preferences](#) or [unsubscribe from this list](#).

